

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0383/V**

Eitorf, den 02.02.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 15.02.2022
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung;
Hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2)
i.V.m. § 4 a (3) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt:

1. Der vorliegende, auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse, geänderte und ergänzte Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit ihren Anlagen hierzu, wird zum Zwecke der erneuten Auslegung gem. §4a BauGB anerkannt.
2. Der Entwurf der Planurkunde inkl. Text und Begründung mit ihren Anlagen werden erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen verkürzt öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Planentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit ihren Anlagen abgegeben werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzten.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; gleichzeitig 58. Änderung des Flächennutzungsplanes** beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 09.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021 statt. Mit Schreiben vom 19.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsplanung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB (Offenlage) beschlossen.

Die Planentwürfe einschließlich Begründungen, textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung Stufe I und II, Umweltberichte zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2021 bis einschließlich 27.01.2022 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit wurden unter den TOP 4.1 und 4.2 in der Ausschusssitzung am 15.02.2022 abgewogen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2021 nach § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt vorgetragen:

- Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 27.01.2022.

Stellungnahmen ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben vorgetragen:

- Rhein-Sieg-Netz GmbH, Stellungnahme vom 23.12.2021
- Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom: 23.12.2021
- Wahnachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 03.01.2022
- Amprion GmbH, Stellungnahme vom 10.01.2022
- Bundeswehr für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 10.01.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 18.01.2022
- Landschaftsverband Rheinland, Stellungnahme vom 25.01.2022
- Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Stellungnahme vom 25.01.2022
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 27.01.2022

Seitens der Öffentlichkeit gingen während der Offenlage keine Anregungen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden

können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht mehr gegeben.

Durch die Änderung der textlichen Festsetzungen können Dritte abwägungsrelevant berührt sein, womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.

Da seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfohlen wurde, den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zu entsprechen, muss der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Anlage(n)

- Anlage 1: Planentwurf (ausschließlich im RIS)
- Anlage 2: Textfestsetzungen (ausschließlich im RIS)
- Anlage 3: Begründung (ausschließlich im RIS)